



Castrop
Rauxel

Der Bürgermeister

Bereich Betrieb 2
Az:
Datum: 03.12.2025

2025/223

öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Rat der Stadt	11.12.2025	

Betreff

Verwendung der Landes- und Bundeszuwendung zur Beteiligung an den Kosten der Kommunen für die Schaffung, Unterhaltung und Herrichtung von Unterbringungsmöglichkeiten bzw. die Aufnahme, Unterbringung und Versorgung Geflüchteter

Finanzielle Auswirkungen

☒ keine haushaltsmäßige Berührung

☐ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt stimmt den geplanten Änderungen zu den bestehenden vertraglichen Vereinbarungen zwischen der Stadt Castrop-Rauxel und dem EUV Stadtbetrieb vom 22.12.2023 und vom 16.12.2024 über die Verwendung der Landezuwendung zur „Schaffung, Unterhaltung und Herrichtung von Unterbringungsmöglichkeiten für Geflüchtete“ bzw. der Landes- und Bundeszuwendung zur „Aufnahme, Unterbringung und Versorgung Geflüchteter“ zu.

Rajko Kravanja
Bürgermeister

Regina Kleff
Erste Beigeordnete

Sachverhalt

Mit Bescheid der Bezirksregierung Münster vom 12.04.2023 wurde eine Zuweisung in Höhe von 1.581.294,01 € für die Schaffung, Unterhaltung und Herrichtung von Unterbringungsmöglichkeiten für Geflüchtete (inkl. Bau- und Sanierungskosten) bewilligt.

Mit weiterem Bescheid der Bezirksregierung Münster vom 15.11.2023 wurde darüber hinaus eine Zuweisung in Höhe von 1.785.536,49 € zur Deckung der Kosten für Aufnahme, Unterbringung und Versorgung Geflüchteter, insbesondere Schaffung, Unterhaltung und Herrichtung von Unterbringungsmöglichkeiten inkl. Bau- und Sanierungskosten, bewilligt.

Jeweils mit Vertrag vom 22.12.2023 und 16.12.2024 wurde mit dem EUV-Stadtbetrieb eine Verbindlichkeit eingegangen und die jeweiligen Zuweisungen somit im Sinne der Zuwendungsbescheide verwendet. Beide Verträge wurden mit Zustimmung des Rates der Stadt geschlossen, siehe Ratsbeschluss vom 29.02.2024 (Vorlage Nummer 2024/020, Genehmigung der Dringlichkeitsentscheidung vom 14.12.2023) sowie vom 12.12.2024 (Vorlage Nummer 2024/277).

Laut vertraglicher Vereinbarung vom 22.12.2023 zur Zuwendung vom 12.04.2023 sollen die Mittel für den Neubau einer Container-Unterkunft auf einer Teilfläche des Bebauungsplanes 259 „Ehem. Klöckner-Kraftwerk“ verwendet werden. Mit vertraglicher Vereinbarung vom 16.12.2024 zur Zuwendung vom 15.11.2023 wurde als Verwendungszweck die Schaffung von Unterbringungsmöglichkeiten für Menschen in Not auf Flächen mit Erschließungsanbindung festgelegt.

Aufgrund zwischenzeitlich veränderter Bedarfe, soll abweichend von der bisherigen Vereinbarung nunmehr die Zuwendung vom 15.11.2023 für die Beschaffung von Wohncontainern auf der alternativen Aufstellfläche ehemaliger Sportplatz an der Vördestraße genutzt werden. Die Container sollen neben der temporären Unterbringung insbesondere der infrastrukturellen Versorgung der Menschen, zum Beispiel in Form von Beratungs- und Kinderbetreuungssettings, dienen. Dies entspricht dem Verwendungszweck des Bescheides vom 15.11.2023, da dieser ausdrücklich auch die „Versorgung“ der Menschen umfasst. Die vertragliche Vereinbarung vom 16.12.2024 ist per Änderungsvertrag entsprechend anzupassen.

Die Zuwendung vom 12.04.2023 ist laut Verwendungszweck grundsätzlich für die Schaffung, Unterhaltung und Herrichtung von Unterbringungsmöglichkeiten zu verwenden. Die vertragliche Vereinbarung vom 22.12.2023 ist entsprechend zu ändern. Da über eine konkrete Maßnahme noch nicht entschieden wurde, ist per Änderungsvertrag der allgemeine Verwendungszweck Schaffung, Unterhaltung und/oder Herrichtung von Unterbringungsmöglichkeiten inklusive Anmietung von Wohnungen zu vereinbaren.

Die Änderungsverträge sind formal erforderlich, um die Verwendung der jeweiligen Zuwendung rechtssicher der geplanten Nutzung zuzuordnen und damit die zweckentsprechende Verwendung der Fördermittel sicherzustellen.

Die geplanten Änderungsverträge zwischen der Stadt Castrop-Rauxel und dem EUV Eigenbetrieb dienen der inhaltlichen Anpassung des Verwendungszwecks in Verbindung mit der Verwendung der Zuweisungen. Eine Änderung der finanziellen Auswirkungen, welche in den o. g. Ratsvorlagen Nummern 2024/020 und 2024/277 dargestellt wurden, wird dadurch nicht ausgelöst.

